

FDP-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft, Sandstr. 2, 28195 Bremen

An Herrn
Dr. Oguzhan Yazici, MdBB
Haus der Bürgerschaft
Am Markt 20
28195 Bremen

per E-Mail an: michael.weiss@buergerschaft.bremen.de

Änderungsantrag

Dienstag, 15. Dezember 2015

Dr. Dr. Magnus Buhlert, MdBB
Stv. Fraktionsvorsitzender

buhlert@fdp-fraktion-hb.de

FDP-Fraktion in der
Bremischen Bürgerschaft
Sandstraße 2
28195 Bremen

T: 0421 98 96 40 11
F: 0421 98 96 40 99

Sehr geehrter Herr Dr. Yazici,

sehr geehrte Ausschussmitglieder des Nichtständigen Ausschusses nach Artikel 125 der Landesverfassung

Bereits in der 17. Wahlperiode hat sich die Bürgerschaft mit der Frage befasst, wie die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt. Der damalige Antrag (Drs. 17/913) der Fraktion der FDP wurde abgelehnt, auch unsere Argumentation (Protokoll der Sitzung der Bremischen Bürgerschaft vom 12.05.2011) verweise ich. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, hat sich meine Rechtsauffassung bestätigt. Zugleich sind wir als Fraktion davon überzeugt, dass jedes Bundesland selbst prüfen und entscheiden soll, welche Religionsgemeinschaft diesen besonderen Status erhält. Vor diesem Hintergrund beantragen wir zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 7. Dezember 2015 (Neufassung der Drucksache 19/169 vom 24. November 2015 (Drucksache 19/207) zur Änderung des Verfahrens zur Verleihung von Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften die folgende Änderung:

§ 2a Abs.1 Nr.3 Kirchensteuergesetz wird wie folgt geändert:

Die Wörter „sofern Ihnen dort die Körperschaftsrechte verliehen worden sind“ werden ersetzt durch die Wörter „sofern sie in nennenswertem Umfang als Religionsgemeinschaft und Kirche in der Freien Hansestadt Bremen tätig sind“.

Begründung:

Der Passus des Änderungsantrages der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen:

„ihren Sitz in Bremen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sofern Ihnen dort Körperschaftsrechte verliehen worden sind“

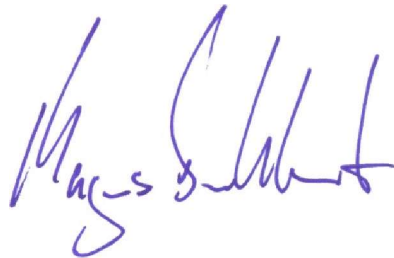
soll geändert werden, damit eine eigenständige Prüfung erfolgt. Es soll keine Verleihung allein aufgrund der Tatsache geben, dass eine Anerkennung in einem anderen Bundesland erfolgt ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass trotz der bereits erfolgten Erstverleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Zeugen Jehovas in anderen Bundesländern Bremen verfassungsrechtlich nicht daran gehindert sei, ein unabhängiges Zweitverleihungsverfahren durchzuführen.

Dabei können die Verleihungsvoraussetzungen eigenständig geprüft werden. Die Verleihung des Rechtstatus entfaltet hiernach keine Rechtswirkung über die Landesgrenzen hinaus.

Ich freue mich auf die Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dr. Magnus Buhlert, MdBB